



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Februar 2022	Nr. 5
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
10.02.2022	Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHVO).....	23
09.02.2022	Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Testungen für Kinder in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürTestKigaVO).....	24
10.02.2022	Thüringer Verordnung zur Anpassung der Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den organisierten Sportbetrieb.....	25

## Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHVO) Vom 10. Februar 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG) vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 -116-) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung. Für die nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG gilt § 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 entsprechend.

### § 2 Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Für die im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; eine Verlängerung der Regelstudienzeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürCorHG bleibt unberührt. Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Wintersemesters 2021/2022 nach § 52 Abs. 5 ThürHG kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Entsprechend verschieben sich

1. die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen festgelegten Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen und

2. die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Sonderregelung zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Wintersemester 2021/2022 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits aufgrund pandemiebedingter Sonderregelungen hinausgeschoben wurde.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2022

Der Minister für Wirtschaft,  
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee